



Elterninfo Prüfungsmodalitäten

Schopfheim, am Tag der Arbeit 2021

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

zu den bevorstehenden Abiturprüfungen und generell schriftlichen Leistungsfeststellungen (d.h. Klassenarbeiten und Klausuren) hat das Kultusministerium vor wenigen Tagen neue Verordnungen herausgegeben bzw. bestehende aktualisiert.

Über deren Umsetzung am THG möchten wir Sie und Euch auf diesem Wege informieren:

- **Auf der Grundlage des aktuellen Bundesinfektionsschutzgesetzes** müssen seit der KW 17, da im Landkreis Lörrach die Sieben-Tage-Inzidenz über 100 liegt, **alle Schüler*innen des THG zwei Mal pro Woche im Unterricht einen COVID-19-Antigen-Selbsttest machen, da sie mehr als einen Tag Präsenzunterricht haben (nämlich mo, di, fr oder mi, do)**. Die zum Einsatz kommenden Tests gibt der Schulträger vor und stellt sie zur Verfügung. **Eine Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur mit einem negativen Testergebnis möglich.**
Ausgenommen von dieser Regelung sind diejenigen Schüler*innen und im THG arbeitenden Erwachsenen, die einen vollständigen Impfschutz oder eine COVID-19-Erkrankung und Genesung innerhalb der letzten 6 Monate nachweisen können.
- Das sich aus diesen Auflagen ergebende Zutritts- und Teilnahmeverbot für „Nichtgetestete“ besteht **nicht** bei Abschlussprüfungen und Leistungsfeststellungen, die für das Erstellen von Zeugnisnoten zwingend notwendig sind: d.h. sowohl für die Abiturprüfungen als auch für Klassenarbeiten (CoronaVerordnung des Landes v. 17. April 2021, §14b, Abs. 13.1).
- Mit Schreiben vom 27. April hat das Kultusministerium festgelegt, dass den betreffenden Schüler*innen allerdings Tests angeboten werden. **Lehnen sie diese ab und können auch kein Negativ-Ergebnis aus einem aktuellen sog. „Bürgertest“ (der von zertifizierten Stellen wie z.B. Arztpraxen, Apotheken, DRK durchgeführt wird) erbringen, absolvieren sie die Prüfung / Leistungsfeststellung räumlich getrennt von den getesteten Schüler*innen ihrer Lerngruppe, nämlich in einem separaten Raum. Selbstverständlich wird in diesem – wie im Prüfungsraum der getesteten Schüler*innen – der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten.**
- **Für die Abiturprüfungen heißt das konkret: Den Abiturient*innen wird jeweils zwei Tage vor einer schriftlichen Prüfung ein Testangebot in der Schule unterbreitet** – zu einem Zeitpunkt außerhalb des Unterrichtsbetriebs, um ein potenzielles Infektionsrisiko durch diesen zu vermeiden. Wer vor zwei Prüfungen innerhalb einer Woche an der jeweiligen Testung teilnimmt, gilt auch für die dritte in der Woche stattfindende Prüfung als getestet.
Wer von diesem Angebot nicht Gebrauch macht, gilt als „nicht getestet“, wenn er / sie nicht den Nachweis eines aktuellen „Bürgertests“ erbringt.
Für jede Prüfung werden zwei Räume vorbereitet: einer für die (negativ) getesteten Prüflinge und einer für die nicht getesteten.
Wer durch einen Schnelltest positiv getestet ist (und dies nicht durch einen negativen PCR-Test falsifiziert), kann selbstverständlich nicht an der Prüfung teilnehmen, sondern nimmt den Nachtermin wahr.



In beiden Räumen gelten identische Prüfungsbedingungen: Die notwendigen Prüfungsunterlagen liegen aus und Lehrkräfte beaufsichtigen die Prüfung.

- **Bei Klassenarbeiten wird analog verfahren:** Die getesteten Schüler*innen – das sind alle, die den Präsenzunterricht besuchen – schreiben gemeinsam in einem Raum, in einem separaten Raum oder zu anderen Uhrzeit schreiben diejenigen Schüler*innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und keinen negativen Testnachweis („Bürgertest“) erbringen. Zu deren zusätzlichem Schutz – neben dem Mindestabstand von 1,5 Metern, entsprechenden Hygienemaßnahmen und regelmäßigem Lüften – wird ihnen die „Abschirmung“ durch Plexiglastrennscheiben angeboten. Aus organisatorischen und personellen Gründen ist es nicht möglich, jeden Schüler in einen separaten Raum zu setzen.
- **Wie im Unterricht generell besteht auch in den Klassenarbeiten und Abiturprüfungen für die Schüler*innen die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen.** Ausgenommen davon sind Schüler*innen, die ein Attest (medizinische Gründe) vorweisen.
- Da die **Abschlussprüfungen** mehrere Stunden umfassen, ist es den Prüflingen erlaubt, **kurzzeitig die Maske zum Essen und Trinken abzunehmen**. Selbstverständlich müssen dabei die gültigen Hygieneregeln beachtet werden. Gerade auch im Raum, in dem die „Nichtgetesteten“ ihre Prüfung schreiben, ist darauf zu achten, dass die Maske nur kurz abgenommen wird.
Das Kultusministerium hat die Möglichkeit einer „**Maskenpause**“ eingeräumt: Dazu kann der Prüfling den Prüfungsraum verlassen und in dem dafür vorgesehenen Raum die Maske abnehmen bzw. sich kurzzeitig ohne Maske im Freien aufhalten (abhängig vom Gebäudebereich, in dem sich der Prüfungsraum befindet).
Bei Klassenarbeiten besteht letztgenannte Möglichkeit nicht. Ob während der Klassenarbeit gegessen und getrunken werden darf, entscheidet jeweils die Lehrkraft.

Wir hoffen, dass damit gute Rahmenbedingungen für die bevorstehenden Abiturprüfungen wie auch für die geplanten Klassenarbeiten und Klausuren geschaffen sind. Wir wünschen Euch auf jeden Fall eine gute Vorbereitung und viel Erfolg bei den Arbeiten.

Mit besten Grüßen

Claudia Tatsch

Matthias Kreuz